

BGer 5A 869/2012 vom 30. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_869_2012

FR: TF 5A 869/2012 du 30 novembre 2012

IT: TF 5A 869/2012 del 30 novembre 2012

Regeste

Eigentum | Sachenrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 30.11.2012 5A 869/2012 (5A_869/2012)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 30.11.2012 5A 869/2012 (5A_869/2012) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 30.11.2012 5A 869/2012 (5A_869/2012)

Eigentum | Sachenrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_869/2012
Urteil vom 30. November 2012 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Hohl, Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte X._____,
Beschwerdeführer, gegen Y._____ und Z._____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr.
Joachim Breining, Beschwerdegegner. Gegenstand Richterlicher Räumungsbefehl
(Eigentum), Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 16. November
2012 des Obergerichts des Kantons Schaffhausen. Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss
Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 16. November 2012 des Obergerichts des
Kantons Schaffhausen, das eine (auch im Namen von W._____ erhobene) Beschwerde
des Beschwerdeführers vom 9. November 2012 gegen die (am 30. Oktober 2012 ergangene)
Aufforderung zur Räumung einer Liegenschaft abgewiesen hat, in Erwägung, dass das
Obergericht erwog, die Beschwerdegegner hätten unstreitig die Liegenschaft (am 10. Mai
2012) rechtskräftig ersteigert und seien deren rechtmässige, im Grundbuch eingetragene
Eigentümer, den Räumungsaufforderungen vom 28. August und 3. September 2012 seien
der Beschwerdeführer und W._____ nicht nachgekommen, auf Grund des
unbestrittenen Sachverhalts und der klaren Rechtslage sei diesen gemäss Art. 641 Abs. 2
ZGB im Summarverfahren nach Art. 257 Abs. 1 ZPO die sofortige Räumung zu befehlen,
zumal sie keinen Rechtsgrund für den Verbleib in der Liegenschaft darlegten, die
erstinstanzliche Anordnung sei daher in Abweisung der Beschwerde ebenso zu bestätigen
wie die Strafandrohung (Art. 292 StGB) und die Ermächtigung der Beschwerdegegner zur
Ersatzvornahme, dem sinngemässen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege könne wegen
der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht entsprochen werden, dass die
Fax-Eingaben des Beschwerdeführers an das Bundesgericht zum Vornherein unzulässig
sind, weil bundesgerichtliche Beschwerden nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen,
d.h. durch Übergabe an das Bundesgericht oder an die Schweizerische Post (Art. 48 Abs. 1
BGG) oder aber durch elektronische Eingabe mit elektronisch anerkannter Signatur (Art.
42 Abs. 4 BGG) erhoben werden können, dass sich die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG
als ebenso unzulässig erweist, soweit der Beschwerdeführer die Liegenschaft nach seinen
eigenen Angaben bereits 21. November 2012 verlassen und damit kein schutzwürdiges
aktuelles Interesse mehr an der Aufhebung der schon vollstreckten Räumung mehr hat (

Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die entscheidenden obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, das Nichtabwarten der 10-tägigen Beschwerdefrist (Art. 321 Abs. 2 ZPO) durch das Obergericht zu beanstanden, nachdem weder dargetan noch ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an das Obergericht einen Ergänzungsvorbehalt angebracht hätte (BGE 112 Ia 1), dass der Beschwerdeführer erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen des Obergerichts aufzeigt, inwiefern dessen Entscheid vom 16. November 2012 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass schliesslich der Beschwerdeführer allein zum Zweck der Verzögerung der Liegenschaftsräumung und damit missbräuchlich prozessiert (Art. 42 Abs. 7 BGG), dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a bis c BGG sogleich nicht einzutreten ist, ohne dass die noch laufende bundesgerichtliche Beschwerdefrist abgewartet zu werden braucht, nachdem die vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 21. November 2012 für "diese Woche" in Aussicht gestellte Beschwerdeergänzung bis heute nicht beim Bundesgericht eingetroffen ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung bereits mit Verfügung vom 26. November 2012 abgewiesen worden ist, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche oder Beschwerdeergänzungen ohne Antwort abzulegen, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 30. November 2012 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Hohl Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.